

Hausentwässerungs-Brdnung

für die

Stadt Frankenthal

vom 14. Februar und 13. Juni 1913.



Druck von friedr. Albeck, frankenthal.



Hausentwässerungs=Ordnung für die Stadt Frankenthal.

Der Stabtrat von Frankenthal hat am 14. Februar und 13. Juni 1913 auf Grund der Artikel 29, 31 und 74 der Gemeindeordnung, Artikel 2 Ziffer 6, Artikel 3 Absat 1 Ziffer 2 und Artikel 94 des Polizeiftrafgesetbuches und § 366 Ziffer 10 des Reichsftrafgesetbuches zum Zwecke der Entwässerung der Stadt Frankenthal, der Aufrechterhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Pläten und in der Stadt überhaupt, sodann zur Besserung des Gesundheitszustandes in derberselben, folgende

ortspolizeiliche Porschriften

erlaffen:

§ 1.

Unichluß an bie öffentliche Entwäfferungsanlage.

1. Alle bebauten Grundstücke, die an den mit städtischen Entwässerungsanlagen versehenen Straßen und Plägen liegen, müssen zum Zwecke ihrer Entwässerung an die öffentliche Entwässerungsanlage innerhalb der vom Bürgermeisteramt für die einzelnen Straßen sestzusetzenden Zeiträume durch eine oder mehrere Leitungen angeschlossen werden.

2. Innerhalb der gleichen Frist mussen alle borhandenen Entwässerinrichtungen auf den anzuschließenden Grundstücken außer Betrieb geseht werden, sofern sie nicht den in diesem Statut gegebenen Vorschriften entsprechen, oder Teile der Hausentwässe-

rungs-Unlagen geworben find.

3. Alls an Straßen liegend gelten auch Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Straße anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden sind, oder deren Zugang von einer kanalisierten Straße auß über ein oder mehrere fremde Grundstücke führt.

4. Vorhandene Sicker-, Sammel- und Abortgruben find nach erfolgtem Anschluß und gründlicher Reinigung und Desinfektion

mit trodenem, gutem Boben auszufüllen.

5. Die Ginleitung von Abwässern in die Stadtbäche von Grundstücken, die an mit Entwässerungsanlagen versehenen Straßen liegen, ist verboten.

§ 2.

Beschaffenheit ber abzuleitenden Abmässer.

1. Durch ben Ranalanschluß sind abzuleiten:

a) sämtliche Abwässer des Grundstückes (Brunnen- und Niederschlags-, Haus- und Wirtschaftswässer und die Untergrundwässer);

b) die menschlichen Abgange aus Spülaborten und Pifsviren;

c) Fabrik- und Gewerbeabwäffer,

- 2. Chemikalien, Säuren, explosive Stoffe, Fette ober brennbare Flüssigseiten und sonstige Stoffe, die der Entwässerungsanlage oder den mit der Bedienung derselben beschäftigten Personen schädlich werden könnten; Abwässer, die Stoffe enthalten, die infolge eingetretener Fäulnis, Verwesung, Gärung oder anderer Umstände gesundheitsschäbliche oder lästige Ausdünste und Gerüche verbreiten; Abwässer, die beim Einlauf in den Straßenkanal eine höhere Temperatur als 35 Grad Celsius besigen, dürsen nur abgeleitet werden, wenn sie vor ihrer Einleitung in die Kanäle durch geeignete Vorstehrungen (Schlamm= oder Fettsänger, Klärung, Keutralisierung, Desinsektion, Abkühlung usw.) unschäblich gemacht werden.
- 3. Ausgeschlossen von der Einleitung sind: Feste Sinkstosse, wie Kehricht, Schutt, Sand, Aschenabfälle, Dünger usw.
- 4. Ans Grundstücken, die dem Gärtnereibetriebe oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, kann die Ableitung der Fäkalien untersleiben, wenn dieselben in nachweisdar wasserdichten Gruben gesammelt und von Zeit zu Zeit entleert werden. Unter gleichen Bedingungen kann in solchen Fällen von der Einleitung des Regenwassers aus dem Junern der Grundstücke Abstand genommen werden. Hierzu ist für jeden einzelnen Fall um Genehmigung nachzusuchen.

Die Anbringung von überläufen an den obenerwähnten Sammelgruben ist verboten.

§ 3.

Unmeldung bes Unichluffes.

Die Anmelbung dum Anschluß an die öffentliche Entwäfferungsanlage ist vom Gigentümer des Grundstückes oder von dessen rechtlichem Vertreter beim Bürgermeisteramt zu bewirken.

§ 4.

Bangefuche.

- 1. Dem Baugesuche ist eine Zeichnung der beabsichtigten Ansschluß-Sinrichtung in doppelter Aussertigung auf starkem Kapier in Aftenformat 33×21 cm keine Blaupausen beizufügen. Die Zeichnungen muffen enthalten:
 - a) die Lage des ganzen Grundftückes, einschließlich der Höfe, Gärten und der auf denselben bestehenden Gebäude, die ihrer Bestimmung nach zu bezeichnen sind (Wohn-, Stall-, Wirtschafts-, Werkstätten-Gebäude, dewohntes Neben- oder Hintergebäude u. dergl.), sowie der Nachbargrundstücke und angrenzenden Straßenteile im Maßstab 1:1000;
 - b) ben Grundriß der mit Entwässerungseinrichtungen zu versehenden Geschoffe eines jeden mit der Haus-Entwässerungsanlage zu verbindenden Gebäudes im Maßstab 1:100;
 - c) die Durchschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, ferner sind bon allen im Grundriß enthaltenen Ableitungen abgewickelte Längenprofile in einem übersichtlichen Maßstab möglichst 1:100 für Längen und Höhen mit den einzelnen Abzweig-

stellen und übergängen zu zeichnen. Daraus muß das Gefälle, die Weite der Leitungen und die absolute Höhenlage nach Normalnull ersichtlich sein. Außerdem sind die Höhen der Kellersohlen und der endgiltigen Bodenflächen sowie die Tiefenlage des Straßenkanals einzutragen.

- 2. Aus den Zeichnungen müssen alle Sinzelheiten der beabsichtigten Unschlußeinrichtungen und alle vorhandenen zur ferneren Benuhung vorgesehenen alten Entwässerungsanlagen ersichtlich und genau beschrieben sein, soweit dies zum Nachweis der zweckmäßigen Ginrichtung ersorderlich ist. Außerdem muß bei Spülaborten, Pissoiren und Bädern die Lage der Wasserleitung aus den Plänen ersichtlich sein.
- 3. In dem Entwurf find borhandene Anlagen schwarz mit Angabe der Benugungsart, neue Anlagen farbig und zwar: Tonröhren rot, Eisenröhren blau und Bleiröhren gelb darzustellen. Die Wasserleitung ist in grüner Farbe einzutragen.
- 4. Auskunft über die Söhenlage der nächsten Fixpunkte, sowie über die Lage der Anschlußstellen an die öffentliche Entwässerungsanlage gibt das Stadtbauamt — Abteilung Tiesbau —.
- 5. Die Zeichnungen muffen außer obigen Angaben noch enthalten:
 - a) die Unterschrift bes Eigentümers ober bessen rechtlichen Stellvertreters;
 - b) die Unterschrift des Planfertigers;
 - c) die Unterschrift der Angrenzer, sofern deren Interessen durch die beabsichtigte Entwässerung berührt werden.
- 6. Alle Zeichnungen find mit Maßstäben zu bersehen und alle zur Beurteilung des Entwurfs erforderlichen Maße sind einzuschreiben.
- 7. Die Entwässerungspläne werben vom Stadtbauamt Abteilung Tiefbau — geprüft, und falls sie den gestellten Bedingungen entsprechen, vom Bürgermeisteramt zur Ansführung genehmigt.
- 8. Ein Exemplar bes genehmigten Entwurfes bleibt bei ben Aften bes Bürgermeisteramtes, bas zweite Exemplar erhält ber Antragsteller mit bem Genehmigungsbermerk zurück.

§ 5.

Beschaffenheit ber Entwässerungsanlagen.

a) Dimensionen ber Leitungen.

MIS Normalweiten find borgeschrieben:

I. Für Grundleitungen:

- 1. von Küchen, Waschfüchen, Bäbern, Hof- und Rellereinläufen 100 mm;
- 2. bon einzelnen Regenleitungen 100-125 mm;
- 3. von mehreren vereinigten Ableitungen 100-150 mm;
- 4. für die Hauptverbindungsleitung mindeftens 150 mm.

II. Für Falleitungen:

- 1. bon einem einzelnen Ginguß 40 mm;
- 2. von mehreren Eingüffen, Waschbecken, einzelnen Spültischen ober einzelnen Babern 50 mm;
- 3. von mehreren Spilltischen und Bädern 70 mm;
- 4. für Regenröhren von kleineren Dachflächen 70-125 mm;
- 5. für Regenröhren von größeren Dachflächen 100-125 mm;
- 6. von einem einzelnen Klosettabfallrohr 100 mm;
- 7. von mehreren Klosettabfallröhren 125 mm;

Ausnahme=Bestimmung.

Der Prüfungsbehörde bleibt es vorbehalten, im Falle des Bebürfnisses auch größere Kohrweiten vorzuschreiben.

- b) Richtung, Gefälle und Tieflage ber Rohrleitungen.
- 1. Alle Rohrleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle an in tunlichst gerader Linie nach der Anschlußleitung zu sühren, Richetungsveränderungen sind unter Anwendung von Formstücken zu bewirken. Die Herstellung von Krümmungen mit geraden Rohrstücken ist verboten.
- 2. Jebe Einmündung einer Rohrleitung in eine andere muß unter einem spihen Winkel mittels Formstüden erfolgen. Die Einseitung einer weiteren in eine engere Rohrleitung ist verboten. Ibergänge von engeren zu weiteren Leitungen sind mittels Schächten voor Formstüden herzustellen.
- 3. Das Gefälle der Kohrleitungen soll, wenn irgend möglich, gleichmäßig sein. Zwecknäßig ist es, den Ruhrleitungen ein Gefälle von 1:50 zu geden. Geringere Gefälle als 1:100 können nur ansnahmsweise zugelassen werden. Die im genehmigten Entwurfgenannten Höhenpunkte und Gesälle sind genan einzuhalten.
- 4. Der höchste Bunkt der außerhalb der Gebäude liegenden Rohrleitungen soll mindestens 1 m Deckung haben. Geringere Deckungen können in besonderen Fällen zugelassen werden. Die Hauptverbindungsleitungen dürsen durch Schlammsäcke oder Wasserberschen sein.

c) Material der Rohrleitungen.

- 1. Die im Gefälle liegenden gedeckten Rohrleitungen muffen aus besten, hartgebrannten, beiberseits glasierten Steinzengröhren bestehen.
- 2. Alle Leitungen innerhalb ber Gebände, die frei liegen oder ausgehängt sind oder weniger als 20 cm Deckung haben, müssen mindestens aus gußeisernen leichten deutschen Abschläftschren (L. D.) hergestellt werden, die innen und außen mit Asphaltsack überzogen sind. Der Auschlüß der gußeisernen Rohre an Steinzengrohre muß mit besonderen Anschläßtücken erfolgen.
- 3. Bei geringerer Lichtweite als 60 mm tönnen statt der Eisenrohre auch Bleirohre in Ambendung gebracht werden, die aus bestem, reinem Blei hergestellt sind.

4. Entlüftungsrohre und Berlängerungen von solchen dürfen aus Zinkblech nicht unter Kr. 13 nur dann hergestellt werden, wenn sie außerhalb der Gebäude angebracht werden.

d) Dichtungen ber Rohrleitungen.

- 1. Die Dichtung der einzelnen Tonrohre nuß durch festeingestemmten Teerstrick und heiß eingegossenen Asphaltkitt wasserbicht erfolgen. Dichtungen mit Ton ober Zement sind verboten.
- 2. Die Dichtung der Eisenrohre ist durch sest eingestemmten Teer= oder Weißstrick und Blei, das einzugießen und zu verstemmen ist, zu bewirken.
- 3. Bleirohre und Rohre von Zinkblech sind burch Verlöten miteinander zu verbinden. Lettere sind vermittels ausgelöteter Wulften und Rohrschellen in entsprechender Anzahl zu befestigen.

e) Reinigungseinrichtungen.

Bei langen Leitungen sind an geeigneten Stellen namentlich bei Richtungsänderungen und an den Endpunkten der Leitungen Reinigungsöffnungen anzubringen. Bor dem Austritt auf die Straße muß an leicht zugänglichen Stellen eine Reinigungsöffnung sür den Anschluß der Straßenleitung vorgesehen werden. Die Reinigungsöffnungen sind luft= und wasserbicht zu verschließen. Die Abbedung muß allen sicherheitlichen Ansorderungen entsprechen.

f) Dachabfallrohre.

- 1. Alle nach ben Straßen zugeneigten Dächer muffen mit Dachrinnen versehen werden, deren Abfallrohre als Entlüftungsrohre an die Kanalisation anzuschließen sind.
- 2. Die unmittelbar an den Straßen liegenden Dachabfallrohre find bis mindestens 1,70 m, alle übrigen Dachabfallrohre bis mindestens 1,25 m über dem Erdboden aus innen und außen asphaltiereten gußeisernen Abflußröhren herzustellen.
- 3. Für Regenabsallrohre, die unterhalb von Fenstern bewohnter Käume oder in unzulässiger Nähe von solchen (siehe unter lit. e) außnunden, mussen frostsichere, zugängliche Geruchverschlüsse, am besten gußeiserner Sandsang mit Schlammeimer, angebracht werden.

g) Ausgüffe, Abläufe usw.

- 1. Jeder Anschluß (Spültisch, Ausgußbecken usw.) muß mit einem unbeweglichen Sieb von entsprechender Weite versehen sein. Itder jedem Ausguß muß ein Wasserhahn zur Spülung angebracht sein.
- 2. Unter jedem dieser und anderer Anschlüsse ift ein wirksamer, leicht augänglicher und leicht zu reinigender Wasserschluß, bestehend aus gebogenen Köhren in U= oder S-Korm anzubringen. Die Eintauchtiese dieser Veruchverschlüsse muß dei Spültischen, Wasschbecken und Vissoiren mindestens 60 mm, bei Ginläusen, wie Sinktasten, Klosetts, Pissoiren usw. mindestens 75 mm und bei Riegenröhren nach lit. f, Zisser 3 mindestens 100 mm sein. Der Durchmesser dieser Veruchverschlüsse ist gleich dem unmittelbar daran auschließenden Ablaufrohr zu wählen.

3. Inwieweit zur Verhütung von Rückstau bei Einläusen jeder Art, die unter Straßenobersläche liegen, von Hand zu bedienende oder selbsttätig wirkende Rückstauberschlüsse verlässiger Konstruktion eingebaut werden müssen, bestimmt das Stadtbauamt — Abteilung Tiesdau —. In Hauptleitungen dürsen Kückstauberschlüsse nicht eingebaut werden. Die Genehmigung zum Auschluß der unter Kückstau liegenden Einläuse wird nur widerrustich und auf Gesahr des Eigentümers erteilt.

h) Regeneinläffe (Soffinkfaften).

- 1. Die unterirdische Ableitung des Regenwassers von den Hösen und Gärten darf nur durch Sinkkästen mit Schlammeimern und Geruchverschlüssen geschehen. Die Sinkkästen sind von Zementbeton, gebranntem Ton oder Gußeisen wasserdicht herzustellen entsprechend der Konstruktion, die von der Stadt vorgeschrieben wird. Die Lichtweite des Sinkkastens darf nicht unter 30 cm betragen. Der Wasserspiegel muß mindestens 60 cm über der Sohle des Sinkkastens und mindestens 80 cm unter der Erdobersläche liegen, wenn der Sinkkasten sich im Freien befindet.
- 2. Die Abbeckung des Sinkkastens muß durch einen gußeisernen Rost, dessen Stäbe nicht mehr als 15—20 mm von einander abstehen dürsen, oder einen gußeisernen Kahmen mit durchbrochenem Deckel erfolgen.
- 3. Jeder Sinkkaften muß dur Aufnahme des sich ablagernden Schlammes einen das Unterteil dicht abschließenden aushebbaren Schlammeimer aus verzinktem Gisenblech besitzen.

i) Fettfänger.

In allen Anlagen, die in größeren Wengen fettige ober seifenartige Abgänge liefern, wie zum Beispiel Wäschereien, Gastlöße, Schlächtereien usw., sind zum Absangen dieser Stoffe Fettöpse möglichst nahe an die Eingußstellen einzubauen. Die Fetttöpse mössich lust- und wasserdicht und leicht zugänglich sein. Die Abseitung der Fettöpse muß einen Wasserverschluß von mindestenß 10 cm erhalten. Die Einrichtung des Fettsanges muß so sein, daß die Fettstoffe leicht entfernt werden können.

k) Spülaborte und Pissoire.

- 1. Die Spülabortbecken müssen von Fahence-Steingut ober emailliertem Unßeisen hergestellt sein. Freistehende Becken werden dringend empschlen. Die Becken müssen eine Sinrichtung zur Randboden- und Nachspülung und einen wirksamen Wasserberschlußbesitzen.
- 2. Die Wasserspülung barf nur durch Vermittlung eines Spülfastens, nicht aber durch direkten Auschluß an die Wasserleitung erfolgen. Die Spülkästen müssen auf einen Zug entleeren. Ihr Indalt ist so zu bemessen, daß nach jedem Gebrauch die völlige Ausspülung des Beckens und Gernchverschlusses stattsindet. Die Wasserleitung und die Spüleinrichtung nuß unbedingt sicher gegen Frost geschüht sein. Aborteinrichtungen, insbesondere sür starken Berkehr, d. B. in Schulen, Fabriken, Gasthöfen usw., die Abweich-

ungen bon ben bestehenden Borschriften erhalten sollen, können mit Genehmigung bes Burgermeisteramtes Bugelaffen werben.

- 3. Bigräume sind entweder mit Beden zu versehen oder es sind Standpissoire einzurichten. Die Beden müssen Geruchberschlüsse erhalten und durch Spülapparate ausreichend gespült werden.
- 4. Standpifsoire exhalten eine wasserbichte Bekleibung auf etwa 1,5 m höhe, eine vertieste Ninne mit Ablauf und eine durch intermittierenden Spülapparat gespeiste Wandberieselungsaulage aus Aupfer- oder Wessingrohr.
- 5. Der Fußboden muß maffiv und nach der Rinne hin mit Gefälle heraestellt werden.
- 6. In größeren Piffviren für Werkstätten, Kabriken, Wirtsichaften usw. nuß außerdem ein Zapfhabn mit Schlauchverschraubung angebracht sein, um Rußboden und Wände abspülen zu können.
- 7. Die Abgänge aus Spillaborten und Piffviren bürfen Sinkkäften nicht burchfließen.

1) Lüftung.

Rum Zwecke ber Lüftung ist jedes Fallrohr, in dem mehr als ein Ausguß oder sonstiger Ablauf, oder in das ein Vissoir oder Spülabort einmündet, ohne Duerschnittveränderung mindestens 50 cm luftdicht über die Dachstäche zu führen. Das Entlüstungsrohr ist mit einer Haube zu versehen. Die Entlüstungsleitungen müssen möglichst senkrecht und ohne Krümmungen hoch geführt werden. Entlüstungsleitungen mit geringerer Steigung als 1:5 sind unzulässig. Mündet eine Lüstungsleitung so ans, daß eine Belästigung der in der Nähe befindlichen Wohnräume möglich ist, so ist die Entlüstungsleitung bis mindestens 1 Meter über die Decke dieser Wohnräume hoch zu führen oder zu verlegen. Die Mitbenuhung der zur Lüstung von Käumen dienenden Lustschlöte ist verboten.

m) Besondere Ginrichtungen.

Aus technischen ober sanitären Gründen bezw. bei Anftreten von Mißständen können im einzelnen Kalle auch nach träglich bei vorhandenen Ansagen noch andere als die vorstehend beschriebenen Einrichtungen für die Entwässerungsanlagen im Innern ber Grundstücke vorgeschrieben werden, z. B. Bestimmungen über Ansagen zur Entsäuerung der Abwässer, Abkühlungsvorrichtungen sür heiße Abwässer, Anordnung für besondere Reinigungsanlagen usw.

§ 6.

Berftellung ber Unschliebleitungen innerhalb ber ftabt. Stragen.

- 1. Die Serstellung der Auschlußleitungen von dem Straßenfanal bis etwa 2 Meter hinter die Straßenfluchtlinie und der sonstigen im Straßenkörper liegenden Leitungen erfolgt durch das Bürgermeisteramt auf Kosten des betreffenden Eigentümers.
- 2. Etwaige Reinigungsarbeiten ober Reparaturen der auf den öffentlichen Straßen liegenden Anschlußleitungen, die durch bestimmungswidrige Benutzung nötig werden, geschehen durch die Stadt auf Kosten des betreffenden Grundstückeigentümers.

Herstellung der innerhalb der Grundstüde liegenden Entwässerungseinrichtungen.

Alle innerhalb der Grundstüde auszuführenden Entwässeinrichtungen haben die Eigentümer derselben auf eigene Rosten durch Sachverständige, deren Wahl ihnen freisteht, herstellen zu lassen. Das Bürgermeisteramt ist derechtigt, falls der Grundstüdbesiher sich weigert, die zur ordnungsmäßigen Ableitung aller Wässer nötigen Einrichtungen herstellen zu lassen, diese durch einen vom Bürgermeisteramt bestellten Sachverständigen projektieren und im Zwangswege ausführen zu lassen.

§ 8.

Anzeige, Aufficht und Abnahme.

- 1. Der Grundstückeigentümer ober bessen rechtlicher Vertreter bat mindestens zwei Tage vor Beginn der Bauarbeiten diese dem Bürgermeisteramt schriftlich anzuzeigen, unter Angabe des Unternehmers und verantwortlichen Bauleiters. Die genehmigten Zeichnungen müssen stets auf dem Bauplate zur Einsicht vorhanden sein.
- 2. Die Legung der Hauptleitung der Entwässerungsanlage darf nur im Anschluß an die städtischerseits ausgeführte Anschlußleitung, seinessalls aber vorher erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur unter gewissen Voraussehungen zulässig und besonders zu beantragen.
- 3. Vor der Fertigstellung der genehmigten Anlage ist dem Bürgermeisteramt behufs Abnahme Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die fertige Haus-Entwässerungsanlage einer Dichtigkeitsprobe zu unterwersen und die Ausscheidung solcher Bestandteile, die dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, sowie nachträgliche Einschaltung von Fettöpsen, Sinkfästen und bei Gesahr des Kückstaues von Kückstau-Verschlüssen usw. zu verlangen.

§ 9.

Anderung ber Hausentwäfferungsanlage.

- 1. An den vom Bürgermeisteramt zur Benutung gestatteten Anlagen darf ohne dessen Genehmigung keine Anderung vorgenommen werden. Auf alle Anderungen oder Erweiterungen der Haus-Entwässerungsanlagen findet die vorstehende Vorschrift gleichfalls Anwendung.
- 2. Die Anderungen sind in Form von Tekturen darzustellen und mit den früher genehmigten Plänen beim Bürgermeisteramt zur Prüfung einzureichen.

§ 10.

Inftandhaltung und Reinhaltung ber Saus-Entwässerungsanlagen.

1. Die Haus-Entwässerungsanlagen sind von den Hauseigentümern oder deren Vertretern stets in gutem Zustande zu erhalten, zu reinigen und zu spülen.

- 2. Die Geruchverschlüsse, Fettöpfe und Sinkkäften usw. sind nach Bebarf zu reinigen. Die Sinkkästen sind spätestens dann zu reinigen, wenn die Sinkstoffe sich so hoch angesammelt haben, daß sie 25 cm unter dem Wasserspiegel liegen oder der Inhalt des Sinktastens eine dicke breige Masse bildet.
- 3. Zwecks Prüfung der Entwässerungsanlagen ist den Beamten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Zutritt zu den Grundstücken und Entwässerungsanlagen jederzeit zu gestatten. Nach Aufforderung sind die vorhandenen Mängel sofort zu beseitigen, andernsalls geschieht es durch Dritte auf Kosten des Grundstückeigentümers.

§ 11.

Verantwortlichkeit.

Für jeden Nachteil, welcher der Stadt dadurch erwächst, daß Grundstückeigentümer die Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht beachten, sind diese der Stadt verantwortlich.

§ 12.

Ansnahmebeftimmungen.

In besonderen Fällen, in denen die vollkommene Durchführung der vorstehenden ortspolizeilichen Borschrift nachweislich nicht möglich, oder mit Härten verknüpft ist, kann das Bürgermeisteramt Dispens erteilen bezw. für den betreffenden Ausnahmefall spezielle Bestimmungen erlassen.

§ 13.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften wurden von der kgl. Regierung der Kfalz am 4. September 1913 Nr. a 1367 für vollziehbar erklärt.

Der seither gultige Orispolizeibeschluß vom 2. April 1897 über ben Anschluß ber Säuser usw. an die städtischen Kanäle ist damit außer Wirksamkeit gesetzt.

Frankenthal, den 23. Oktober 1913.

Das Bürgermeisteramt: Chrenspeck.

Gebühren=Tarif

für ben Unichluß an die öffentliche Entwässerungsanlage Frankenthal.

1.

Von jedem an die städtische Kanalisation angeschlossenen bebauten Grundstücke ist eine einmalige Anschlußgebühr im Betrage

bon 5 Prozent des Mietwertes zu entrichten.

Für nicht bebautes Gelände, welches entwässert werden soll, wird eine Anschlußgebühr von 1.50 M per Ar in Rechnung gestellt. Wird solches Gelände nachträglich bebaut, so ist die unter Abs. 1 vorzgeschene Anschlußgebühr zu entrichten.

Die Koften der Zuleitung hat der Anschließende zu tragen.

2

Außer dieser Anschlußgebühr wird von jedem Wohnungsinhaber (Sigentümer, Nugnießer, Mieter, Pächter 2c.) als monatliche Benügungsgebühr ein Zuschlag zur Minimaltaxe für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei solchen Anwesen, welche nur Meteorober Wirtschaftswässer ableiten, ein Drittel und bei solchen, welche Fäkalien ober Gewerbewässer ableiten, die Hälfte des Wasserzinses.

Bei Unwesen über 1500 M Mietwert, für welche nach der städtischen Wasserleitungsordnung eine dem vollen Mietwert entsprechende Minimaltare für den Wasserbezug disher nicht sestgesetzt war, werden im Falle der Ableitung von Regens oder Wirtschaftsvässer 1,5 Kroz. und im Falle der Ableitung von Fäkalien oder Gewerbewässern 2 Krozent des Mietwertes als Benühungsgebühr berechnet. Dieselbe gelangt wie die Minimaltare für den Wasserbezug in monatlichen Teilbeträgen zur Erhebung.

Bei Anwesen, die nur Wirtschafts- oder Meteorwässer ableiten und bei Wohnungen unter 1.75 M Mietwert erfolgt die Erhebung

nicht beim Mieter, sondern direkt beim Sausbesitzer.

Die Benützungsgebühren sind bom 1. März lfb. Irs. ab zu

entrichten.

Die zur Erhebung gelangenden monatlichen Benützungsgebühren sind, soweit erforderlich, auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag auf- bezw. abzurunden.

Der bisher in Gultigfeit gewesene Gebührentarif vom 2. April

1897 wird hiermit aufgehoben.

Gegenwärtiger Gebührentarif wurde vom Stadtrat am 14. Februar 1913 beschlossen und vom kgl. Bezirksamt Frankenthal am 27. Februar gleichen Jahres Nr. 1491 W staatsaussichtlich genehmigt.

Frankenthal, den 25. März 1913.

Das Bürgermeisteramt: **Chrenspect.**